

Mitteilung des Senats vom 8. Februar 2022

Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Coronakrise

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Coronakrise mit der Bitte um Beschlussfassung.

Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bittet der Senat um Beschlussfassung in 1. Lesung in der Februar-Sitzung und nach Beteiligung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit um Beschlussfassung in 2. Lesung in der März-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft.

Das Gesetz soll noch für das Wintersemester 2021/2022 wirken, um die weitere Verlängerung des BAFöG-Bezuges für Studierende in der noch anhaltenden COVID-19-Pandemie zu ermöglichen. Dazu bedarf es zunächst einer Verlängerung der gesetzlichen Verordnungsermächtigung für die Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Von der Verordnungsermächtigung soll kurzfristig nach Inkrafttreten des Gesetzes Gebrauch gemacht werden.

Bremen folgt mit der Ermöglichung der weiteren Verlängerung des BAFöG-Bezuges anderen Ländern, die damit vorangeschritten sind, um eine Schlechterstellung der Studierenden an den bremischen Hochschulen zu vermeiden. Da auch das für das Bundesausbildungsgesetz zuständige Bundesministerium für Bildung und Forschung zu erkennen gegeben hat, dass eine solche Verlängerungsoption des BAFöG letztmalig akzeptiert würde, ist auch den Studierenden in der Freien Hansestadt Bremen die Möglichkeit zu eröffnen, daran zu partizipieren.

Zugleich sollen die Hochschulen durch Gesetz unmittelbar verpflichtet werden, in ihrem Satzungsrecht den Rücktritt von Prüfungen zu regeln, und zwar in Sondersituationen wie der gegenwärtigen auch ohne Vorlauf Fristen und Begründungen.

Auch wenn an den Hochschulen mit Unterstützung des Landes Bremen und des Ressorts für Wissenschaft und Häfen die Studierbarkeit und das Prüfungsgeschehen auch in der Pandemiesituation gewährleistet sind, wenn auch teils in anderen Formaten und unter schwierigeren Rahmenbedingungen, und die außerordentlichen Anstrengungen aller Beteiligten zur Erreichung dieses Ziels anerkannt werden sollen, erscheint es dennoch nicht sinnvoll, die an bremischen Hochschulen Studierenden im Hinblick auf den BAFöG-Bezug schlechter zu stellen als an anderen Standorten. Dies könnte nicht gerechtfertigt werden.

Das Wintersemester endet mit dem 31. März 2022, sodass die März-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft die letzte Möglichkeit zum rechtzeitigen Inkraftsetzen des Gesetzes ist.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Das Änderungsgesetz nebst Begründung ist als Anlage beigelegt.

Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Coronakrise

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 – 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Absatz 3a Satz 4 werden nach der Angabe „2021“ die Wörter „und das Wintersemester 2021/2022“ eingefügt.
2. In § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 werden nach den Wörtern „besonderer Umstände“ die Wörter „sowohl den Rücktritt von Prüfungen und Prüfungsleistungen auch ohne Begründung und bis zum Beginn der Prüfung oder der Ausgabe der Aufgabenstellung als auch “ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Es findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2021/2022.

Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Coronakrise

Allgemeiner Teil:

Mit diesem Gesetz soll die Regelung über die nochmalige Verlängerung des BAFöG-Bezuges für Studierende in der noch anhaltenden COVID-19-Pandemie um ein weiteres Semester, nämlich das gegenwärtig laufende Wintersemester 2021/2022, durch eine zweite Rechtsverordnung eröffnet und damit im Ergebnis die sogenannte individuelle Regelstudienzeit um ein zusätzliches Semester verlängert werden. Insgesamt können damit bis zu vier Semester beim BAFöG-Bezug anrechnungsfrei bleiben.

Da mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Coronakrise bereits für das zurückliegende Sommersemester 2021 eine Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen zur Verlängerung um ein Semester erteilt war, soll diese Verordnungsermächtigung nunmehr um ein weiteres Semester verlängert werden. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen beabsichtigt, von dieser Verordnungsermächtigung kurzfristig Gebrauch zu machen.

War zunächst davon auszugehen, dass die pandemische Situation sich eher entspannen würde, so hat sich doch gezeigt, dass aufgrund immer neuer Virusvarianten zur Pandemiebewältigung ein längerer Zeitraum erforderlich ist.

Bremen folgt mit der Ermöglichung der weiteren Verlängerung des BAFöG-Bezuges anderen Ländern, die damit vorangeschritten sind, um eine Schlechterstellung der Studierenden an den bremischen Hochschulen zu vermeiden. Da auch das für das Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständige Bundesministerium für Bildung und Forschung zu erkennen gegeben hat, dass eine solche Verlängerungsoption des BAFöG letztmalig akzeptiert würde, ist auch den Studierenden in der Freien Hansestadt Bremen die Möglichkeit zu eröffnen, daran zu partizipieren.

Das gilt unabhängig davon, dass an den Hochschulen mit Unterstützung des Landes Bremen und des Ressorts für Wissenschaft und Häfen die Studierbarkeit und das Prüfungsgeschehen auch in der Pandemiesituation gewährleistet

sind, wenn auch teils in anderen Formaten und unter schwierigeren Rahmenbedingungen als vor der Pandemie. Dazu sind erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten unternommen und beachtliche finanzielle Mittel eingesetzt worden. Dies soll nicht unbeachtet bleiben, macht es aber dennoch nicht sinnvoll, die an bremschen Hochschulen Studierenden im Hinblick auf den BAFöG-Bezug schlechter zu stellen als an anderen Standorten. Dies könnte nicht gerechtfertigt werden.

Zugleich sollen die Hochschulen gesetzlich verpflichtet werden, in ihren Prüfungsordnungen Regelungen zum Rücktritt von Prüfungen zu verankern, und zwar für Sondersituationen wie der gegenwärtigen auch ohne Begründungspflicht und ohne eine Vorlauffrist. Damit sollen Nachteile für die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen beim Vorliegen besonderer allgemeiner Umstände wie der gegenwärtigen Pandemie zuverlässig ausgeschlossen werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 - Nummer 1

Mit der Änderung wird die Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit um ein weiteres Semester geschaffen. Betroffen ist das Wintersemester 2021/2022. Es ist aufgrund der Mitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, letztmalig eine Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit bei der BAFöG-Gewährung zu berücksichtigen, davon auszugehen, dass im Anschluss daran keine weitere Verlängerung mehr erfolgen wird. Es bleibt aus diesem Grund bei einer Verlängerung um das Wintersemester 2021/2022. Von der Verordnungsermächtigung wird die zuständige Senatorin für Wissenschaft und Häfen zeitnah Gebrauch machen.

Zu Artikel 1 – Nummer 2

Durch die Normierung zum Rücktrittsrecht von Prüfungen im Gesetz werden die Hochschulen explizit verpflichtet, in ihrem Satzungsrecht Regelungen zu treffen und für Sondersituationen wie der noch anhaltenden Pandemie-Situation auch Regelungen zu einem Rücktrittsrecht von Prüfungen ohne Einhaltung einer Vorlauffrist und ohne gesonderte individuelle Begründung vorzusehen. Damit wird sichergestellt, dass Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten aus besonders belastenden allgemeinen Situationen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.

Zu Artikel 2

Die Regelung muss für das laufende Wintersemester gelten. Das Wintersemester hat bereits am 1. Oktober 2021 begonnen. Aus diesem Grund ist die Rückwirkung erforderlich und auch gerechtfertigt. Es wird nicht belastend in Rechtspositionen eingegriffen.